

Kommissionsordnung „Wilhelm-Peters-Fonds“ (Fassung vom 7. April 2011)

§ 1 Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) fördert die Grundlagenforschung an Amphibien und Reptilien. Durch Publikationen in „Salamandra“, „Mertensiella“ und „elaphe“ sowie durch Vorträge auf DGHT-Tagungen werden diese geförderten Projekte bekannt gemacht.

§ 2 Zielsetzung

(1) Die DGHT errichtet den „Wilhelm-Peters-Fonds“ zur Unterstützung der herpetologischen Grundlagenforschung in allen relevanten herpetologischen Disziplinen, einschließlich der auf herpetologische Objekte bezogenen Veterinärmedizin, insbesondere aber zur Erforschung der Taxonomie, Phylogenie, Evolution, Biogeographie und Biodiversität sowie der ökologischen Einbindung der Amphibien und Reptilien.

(2) Der „Wilhelm-Peters-Fonds“ dient vor allem den Zielen der herpetologischen Grundlagenforschung. Durch den „Wilhelm-Peters-Fonds“ werden nur Forschungsprojekte gefördert, die diese Ziele eindeutig zum Inhalt haben und deren Verwirklichung dienen.

§ 3 Fondsbildung

(1) Die DGHT bestückt den Fonds alljährlich mit 1,5 % des Etats des laufenden Jahres zur Verwendung im Folgejahr.

(2) Die konkrete Höhe der Fördermittel, die für den Fonds im Folgejahr zur Verfügung stehen, beschließt das Präsidium jeweils im Sommer oder Herbst.

(3) Allgemein nutzbare oder projektgebundene Spenden von DGHT-Mitgliedern oder außenstehenden Sponsoren ergänzen die Fondsmittel.

§ 4 Ausschreibung und Beantragung der Fondsmittel

(1) Die Ausschreibung mit Benennung der Gesamtfördersumme erfolgt jeweils bis November eines Jahres für das folgende Jahr in „elaphe“.

(2) Anträge auf Förderung aus dem Fonds können – ausschließlich per E-Mail mit dem Antrag als einzelnes PDF-Dokument – bis zum 31.12. eines Jahres für das folgende Jahr über die Geschäftsstelle der DGHT gestellt werden (gs@dght.de). Grundsätzlich müssen Projektanträge für den „Wilhelm-Peters-Fonds“ in deutscher Sprache erfolgen. Eine Ausnahme kann in begründeten Fällen (z. B. Antragstellerin oder Antragsteller stammt aus einem nicht deutschsprachigen Land) gewährt werden.

(3) Nur Mitglieder der DGHT können Antragstellerin bzw. Antragsteller sein; bei gemeinschaftlichen Anträgen reicht es, wenn eine der Personen DGHT-Mitglied ist. Das beantragte Projekt muss mit den allgemeinen Aufgaben und Zielen der DGHT vereinbar sein. Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung der Arbeit und die Methodik klar hervorgehen. Anträge müssen einen Arbeits- und Zeitplan beinhalten sowie die geplante Verwendung der beantragten Fördermittel (z. B. Geräteanschaffung, Verbrauchsmaterial, Reisekosten) detailliert darstellen. Bei der Antragstellung sind außerdem die unter § 5 genannten Richtlinien zu berücksichtigen. Da die DGHT weitere Fonds zur Forschungsförderung unterhält, müssen Anträge an den „Wilhelm-Peters-Fonds“ als solche eindeutig gekennzeichnet werden.

(4) Bei Forschungsprojekten, die zur Erlangung akademischer Grade genutzt werden sollen (Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen), müssen der Kandidat und der Betreuer der Arbeit als gemeinsame Antragstellerin bzw. Antragsteller in Erscheinung treten, auch wenn die beantragten Fördermittel ausschließlich vom Kandidaten genutzt werden.

(5) Der Antrag kann sich auf Prozentsätze bis zum Gesamtvolumen der ausgeschriebenen Fondsmittel beziehen. Unbedingt müssen eingesetzte Eigenmittel und anderweitige Fördermittel (Drittmittel) für das jeweilige Vorhaben benannt werden.

(6) Wenn im Rahmen des beantragten Projektes Geräte angeschafft werden (z. B. Digitalkamera, Fang- und Messgeräte), bleiben diese Eigentum der DGHT und müssen in der Regel nach Beendigung des Projektes unaufgefordert an die DGHT-Geschäftsstelle

zurückgegeben werden. Ausnahmen müssen vorab beantragt werden. Persönliche Ausrüstungsgegenstände (z. B. Rucksack, Zelt) können nicht beantragt werden.

(7) Aus dem Antrag muss klar hervorgehen, ob das Forschungsprojekt, für das die Förderung beantragt wird, mit Zustimmung oder zumindest Kenntnis der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt. Bei Projekten, für die Tiere gefangen, markiert oder besendert werden oder bei denen Proben für molekulargenetische Untersuchungen entnommen werden, sind in der Regel Ausnahmegenehmigungen (z. B. nach Naturschutzgesetzen, bei invasiven Methoden auch nach Tierschutzgesetzen) erforderlich. Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, ob diese Genehmigungen, sofern sie für das entsprechende Land, in dem die Forschung durchgeführt werden soll, gelten und beantragt wurden oder noch werden.

Bei Projekten, für die Tiere gefangen, markiert oder besendert werden, oder bei denen Proben für molekulargenetische Untersuchungen entnommen werden, sind ebenfalls Ausnahmegenehmigungen (z. B. nach Länder-Naturschutzgesetzen), bei invasiven Methoden (= Tierversuchen) auch nach Tierschutzgesetzen erforderlich. Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, ob diese Genehmigungen beantragt wurden oder noch werden; zumindest die notwendigen Fanggenehmigungen sollten bei Antragstellung bereits vorliegen.

(8) Projektanträge sollen 15 Seiten nicht übersteigen (Din-A4, Schriftgröße 12-Punkt, Times New Roman, einzeilig) und sind zu gliedern in:

- Deckblatt: Titel und Nennung des Fonds-Namen sowie Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller bzw. zu den Antragstellerinnen/Antragstellern einschließlich DGHT-Mitgliedsnummer(n)
- Einleitung einschließlich Stand der Forschung, Bedeutung für die Forschung des beantragten Projekts und dessen Zielsetzung (maximal 2 Seiten)
- Arbeits- und Zeitplan einschließlich der zu verwendenden Methode(n)
- Detaillierter Kostenplan für die beantragten Mittel sowie Nennung weiterer zur Verfügung stehender Mittel und deren Einsatz, sofern zutreffend
- Eigene Vorarbeiten und Expertise der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. der Antragstellerinnen/Antragsteller (maximal 1 Seite)
- Erklärung zu Genehmigungen
- Literaturliste
- Anhang, sofern zutreffend

§ 5 Vergabe der Fördermittel

(1) Über die gestellten Anträge wird jeweils bis zum 31. März durch das Präsidium entschieden.

(2) Die Auszahlung zugesprochener Fondsmittel auf der Basis eines Fördervertrages zwischen der DGHT und dem Begünstigten erfolgt jeweils bis zum 30. April des Jahres in voller Höhe.

(3) Werden Fondsmittel im Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, dienen sie in der Regel zur Verstärkung des Fonds im Folgejahr.

(4) In Ausnahmefällen kann das Präsidium nicht ausgeschöpfte Fondsmittel auf einen anderen Fonds übertragen.

§ 6 Entscheidungsfindung über die Fondsvergabe

(1) Zur Entscheidungsfindung über die gestellten Anträge wird durch das DGHT-Präsidium eine beratende Gutachterkommission gebildet, deren Vorsitzender dasjenige Gesamtvorstandsmitglied ist, das vom DGHT-Präsidium für den Vorsitz ausgewählt worden ist. Die Gutachterkommission soll aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden bestehen. Bei der Begutachtung stehen wissenschaftliche Qualität und praktische Durchführbarkeit des Förderprojekts im Vordergrund. Prinzipiell gilt, dass die Fördermittel nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ auf möglichst viele Antragstellerinnen und Antragsteller zu verteilen sind, sofern die Summe der Anträge den zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen überschreitet. Vielmehr sollen in diesem Fall nur

die nach Begutachtung als am meisten förderungswürdigen Anträge in die Auswahl kommen.

(2) Mitglieder der Gutachterkommission können Fachwissenschaftler sein, die nicht in jedem Falle Mitglieder der DGHT sein müssen. Sie werden vom Präsidium auf Vorschlag des jeweils zuständigen Präsidiumsmitglieds berufen und in „elaphe“ vorgestellt.

(3) Bei Entscheidungen über Anträge, die von einem Kommissionsmitglied selbst oder einer Person aus dessen Mitarbeiter-Schüler-Klientel stammen (dies schließt auch ein Co-Betreuungsverhältnis ein), enthält sich dieses Kommissionsmitglied der Teilnahme an der Bewertung. Die Gutachterkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über ihre Bewertungsreihenfolge. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des dem Präsidium angehörenden Kommissionsvorsitzenden.

(4) Die Empfehlung der Gutachterkommission, die vom zuständigen Gesamtvorstandsmitglied dem Präsidium unterbreitet wird, muss mehrheitlich vom Präsidium der DGHT bestätigt werden, um in Kraft zu treten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissionsvorsitzenden.

(5) Ablehnungsgründe für Anträge sind auf jeden Fall Zielsetzungen, die mit den Aufgaben und Zielen der DGHT unvereinbar sind. Werden später Vorkommnisse bekannt, die gegebenenfalls das Ansehen der DGHT schädigen, sind bereits gezahlte Fondsmittel erstattungspflichtig.

§ 7 Veröffentlichung der fondsgeförderten Projektergebnisse

(1) Wie die Ausschreibung, so erfolgt auch die jährliche Bekanntgabe der vergebenen Fondsmittel für die einzelnen Projekte mit ihren Bearbeitern durch den Kommissionsvorsitzenden in „elaphe“.

(2) Eine kurze, allgemeinverständliche Vorstellung (maximal 1-2 Druckseiten) des geplanten Projekts muss nach Vergabe von Fondsgeldern in „elaphe“ erfolgen.

(3) Ergebnisse, ggf. auch nur vorläufige Ergebnisse der Forschungsarbeiten, sind innerhalb von zwei Jahren nach der Vergabe im Rahmen des Deutschen Herpetologentages als Vortrag oder Poster vorzustellen.

(4) Die Publikation zumindest relevanter Teile der Ergebnisse fondsgeförderter Projekte soll in Organen der DGHT, bevorzugt in „Salamandra“ oder „Mertensiella“, erfolgen. Wird auf Grundlage der Begutachtung („peer review“) eine Publikation eindeutig abgelehnt (wenn zwei Gutachter eine Ablehnung empfehlen), ist sie grundlegend zu überarbeiten und erneut einzureichen. Bei wiederholter Ablehnung muss eine allgemein verständliche Version der Publikation bei „elaphe“ eingereicht werden. Umfangreiche akademische Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen usw.) müssen gegebenenfalls in Form und Umfang den Möglichkeiten der DGHT-Zeitschriften angepasst werden. Auf Antrag an den Kommissionsvorsitzenden kann eine Veröffentlichung auch in einem Publikationsorgan, das nicht von der DGHT herausgegeben wird, erfolgen. In diesem Fall ist eine allgemein verständliche Version der Publikation bei „elaphe“ einzureichen. Wenn mehr als eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Projekt hervorgeht, ist mindestens eine davon bei „Salamandra“ oder „Mertensiella“ einzureichen.

(5) Erfüllt ein Begünstigter seine Pflicht zur Rechenschaftslegung über sein Projekt in der vereinbarten Weise nicht termingerecht, ist er nach Maßgabe des DGHT-Präsidiums für die in Anspruch genommenen Mittel ersatzpflichtig. Im Falle des Scheiterns eines geförderten Projektes aus Gründen, die nicht im Verschulden des Begünstigten liegen, muss der Begünstigte die Gründe durch eine Stellungnahme in „elaphe“ erläutern.